

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 87
30. März 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

74/161/EWG:

- * Beschluß des Rates vom 14. Januar 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und von Magermilchpulver im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe 1
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und von Magermilchpulver im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe 2
- Mitteilungen betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 5

74/162/EWG:

- * Beschluß des Rates vom 11. Februar 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe... 9

Kommission

74/163/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1974 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, für einen Zeitraum, der am 30. September 1974 abläuft, zertifiziertes Saatgut von Rohrschwengel und Futtererbsen von Sorten zum Verkehr zuzulassen, deren Saatgut in ihrem Gebiet nicht verkehrsfähig ist 10

74/164/EWG:	
* Stellungnahme der Kommission vom 4. Februar 1974 an die Regierung Irlands zu dem Entwurf der irischen Verordnung „European Communities (International Carriage of Passengers) Regulations, 1973“	11
74/165/EWG:	
* Empfehlung der Kommission vom 6. Februar 1974 zur Anwendung der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	12
74/166/EWG:	
* Erste Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1974 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	13
74/167/EWG:	
* Zweite Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1974 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	14
Zusatzabkommen zwischen den nationalen Büros vom 12. Dezember 1973	15
74/168/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 1974 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der cif-Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 193/74	22
74/169/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 1974 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die fob-Lieferungen von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 233/74 genannten Ausschreibungsverfahrens	23
74/170/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 1974 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten der cif-Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 194/74	25
74/171/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die achtunddreißigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1275/72	26
74/172/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 4. März 1974 über die dringende Lieferung von Magermilchpulver, frei Flughafen, nach dem Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27
74/173/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 4. März 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die neununddreißigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72	29

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Januar 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und von Magermilchpulver im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe

(74/161/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Pakistan hat nach den in diesem Land im August 1973 stattgefundenen Überschwemmungen mit der Verbalnote vom 17. August 1973 einen Antrag auf Sofort-Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Wegen der Nahrungsmittelversorgung der betroffenen Bevölkerung erscheint es angezeigt, diesem Land als Soforthilfe 20 000 Tonnen Weichweizen, davon 10 000 Tonnen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft in Form von Getreide für 1971/1972 und 10 000 Tonnen im Rahmen des Programms für 1972/1973 sowie 3 000 Tonnen Magermilchpulver unentgeltlich zu liefern. Das Magermilchpulver wird durch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes verbracht —

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und von Magermilchpulver im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigelegt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 14. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und von Magermilchpulver im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK PAKISTAN:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „Gemeinschaft“ genannt — liefert der Islamischen Republik Pakistan — im folgenden „Empfängerland“ genannt — als Sofort-Nahrungsmittelhilfe

- 20 000 Tonnen Weichweizen, in loser Schüttung, davon 10 000 Tonnen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1971/1972 und 10 000 Tonnen im Rahmen des Programms 1972/1973,
- 3 000 Tonnen Magermilchpulver, das über das Internationale Komitee des Roten Kreuzes geliefert wird und dessen Qualitäts- und Verpackungsbedingungen in Anhang I, der Bestandteil dieses Abkommens ist, festgelegt sind.

Artikel II

Der Weizen wird cif Ausladehäfen des Empfängerlandes geliefert.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme des Weizens, sind in Anhang II festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Waren vom Zeitpunkt der Übernahme an zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die von der Überschwemmung betroffene Bevölkerung zu verteilen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Ausfuhr im Inland hergestellter Erzeugnisse gleicher Art wie das im Rahmen der Hilfe gelieferte Erzeugnis sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaft folgende Angaben:

- spätestens 30 Tage nach Übernahme jeder Sendung: Ort und Zeitpunkt der Übernahme; Art, Menge und Qualität der übernommenen Erzeugnisse;
- alle 3 Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verteilte Mengen; Zahl und Art der Empfänger; Ort, Zeitfolge und Form der Verteilung.

Artikel IX

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG I

Qualität und Verpackungsbedingungen des Magermilchpulvers

I. *Qualitätsanforderungen*

- | | |
|--|---|
| a) Fettgehalt: | höchstens 1,5 % |
| b) Wassergehalt: | höchstens 4,0 % |
| c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure: | höchstens 0,15 % (18° Dornic) |
| d) Prüfung auf Neutralisierungsmittel: | negativ |
| e) Zulässige Zusätze: | keine |
| f) Phosphatase-Prüfung: | negativ |
| g) Löslichkeit: | höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %) |
| h) Reinheitsgrad: | mindestens Filterscheibe B (15,0 mg) |
| i) Gehalt an Keimen: | höchstens 50 000/g |
| k) Kolibazillen-Gehalt: | negativ in 0,1 g |
| l) Geschmack und Geruch: | rein |
| m) Aussehen: | Farbe weiß oder schwachgelblich, keine Verunreinigungen oder gefärbte Partikeln |

II. *Verpackung*

- a) Nettoinhalt 25 kg
- b) Aufmachung:
- aa) 4 Säcke Kraftpapier, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 70 g/m²,
1 Sack Asphaltpapier als Zwischenlage, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 140 g/m²,
1 Innentasche aus Polyäthylen von mindestens 0,06 mm Dicke, zugeschweißt oder mit doppeltem Wickelbund,
- oder
- bb) 1 Sack Clupak-poly-duplo-Papier, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 50/20/50 g/m²,
2 Säcke Kraftpapier, Festigkeit, entsprechend einem Gewicht von mindestens 70/75 g/m²,
1 Innentasche aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,10 mm; geschweißt oder mit doppeltem Wickelbund;
- c) Aufschrift der Verpackung (in englischer Sprache):

SKIMMED-MILK POWDER/GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY
TO THE ISLAMIC REPUBLIC OF PAKISTAN

ANLAGE II

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem im Ausladehafen im Laderaum des Schiffes tatsächlich von der Ware Besitz ergriffen worden ist. Zu dem gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten, einschließlich Entladekosten (wie Umstauen, Heben und Warenabnahme) und etwaige Leichterungskosten.

Etwaige Überliegegelder oder ein etwaiger Zuschlag für rasches Verladen (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Empfängerlandes oder werden ihm gutgeschrieben. Die im Vertrag zwischen dem in Artikel 5 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Verkehrsunternehmen festgelegten diesbezüglichen Sätze und Modalitäten müssen zuvor von dem Bevollmächtigten und dem in Artikel 5 genannten Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

Artikel 2

Die Gemeinschaft bezeichnet dem Empfängerland so schnell wie möglich nach Verbringung der Ware an Bord das Schiff und gibt gleichzeitig den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Ausladehafen bekannt.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland mindestens 10 volle Tage vorher über den mutmaßlichen Tag der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen.

Sie macht in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage, das Empfängerland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5% zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Ausladehafen einen Empfangsberechtigten und teilt dessen Namen und Anschrift vor Durchführung des Abkommens der Gemeinschaft mit.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Pakistan über die Lieferung von Weichweizen und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe, dessen Abschluß der Rat am 14. Januar 1974 beschlossen hat, ist am 17. Januar 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Ulrich Lebsaft, sowie vom Generaldirektor für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung Pakistans vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Leiter der Mission Pakistans bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Quamar ul Islam,

in Brüssel unterzeichnet worden.

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Februar 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/162/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Republik Tschad hat mit Schreiben vom 22. Mai 1973 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Tschads auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft in Form von Getreide für 1972/1973 unentgeltlich 6 000 Tonnen Getreide in Form von je 2 000 Tonnen Weichweizen, Mais und Sorghum zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 11. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TSCHAD

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TSCHAD:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1972/1973 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Tschad — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 6 000 Tonnen Getreide in Form von je 2 000 Tonnen Weichweizen, Mais und Sorghum.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg frei Bestimmungsort, der vom Empfängerland und von der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegt wird.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware von den Bestimmungsorten an zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die notleidende Bevölkerung zu verteilen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen um folgendes zu verhindern:

- die Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sowie daraus hergestellter Erzeugnisse;
- während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Ausfuhr inländischer Erzeugnisse gleicher Art wie die im Rahmen der Hilfe gelieferten Waren sowie daraus hergestellter Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:

- spätestens 30 Tage nach Übernahme jeder Sendung: Ort und Zeitpunkt der Übernahme; Art, Menge und Qualität der übernommenen Waren;

- alle 3 Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verteilte Mengen; Zahl und Art der Empfänger; Orte, Zeitfolge und Form der Verteilung.

Artikel IX

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bevollmächtigten der Gemeinschaft die Aktionen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens an Ort und Stelle verfolgen können.

Artikel X

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fällen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel XI

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG

In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche Kosten der Warenübernahme, etwaige Umladekosten und sämtliche nach der Lieferung der Ware entstehenden Kosten.

Etwaige Kosten auf Grund von Verzögerungen bei der Übernahme der Ware gehen zu Lasten des Empfängerlandes, soweit die Verzögerungen ihm zuzurechnen sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland so schnell wie möglich über die für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort benutzten Verkehrsmittel, die Einzelheiten der Beförderung in den Zwischenstadien, den Verladezeitpunkt sowie die beim Verlassen der Gemeinschaft festgestellte Qualität und Menge der Ware.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland rechtzeitig über den mutmaßlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort. Sie bestätigt diesen Zeitpunkt mindestens 2 Tage im voraus.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Lieferort einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tschad im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tschad über die Lieferung von Weichweizen, Mais und Sorghum im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 11. Februar 1974 beschlossen hat, ist am 13. Februar 1974,

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom stellvertretenden Ständigen Vertreter, Ministerialdirigent Herrn Eberhard Boemcke sowie vom Direktor für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn J. Durieux,

und im Namen der Regierung Tschads vom Geschäftsträger a.i. und Vertreter der Regierung Tschads bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn Paul Djime,

in Brüssel unterzeichnet worden.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1974

zur Ermächtigung der Italienischen Republik für einen Zeitraum, der am 30. September 1974 abläuft, zertifiziertes Saatgut von Rohrschwengel und Futtererbsen von Sorten zum Verkehr zuzulassen, deren Saatgut in ihrem Gebiet nicht verkehrsfähig ist

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/163/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Italienischen Republik reicht die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von *Festuca arundinacea* Schreb. und von *Pisum arvense* L. nicht aus, um den Bedarf ihrer Landwirtschaft zu decken.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern mit zertifiziertem Saatgut von Sorten zu decken, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für Landwirtschaftliche Pflanzenarten“ oder in einem nationalen italienischen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Es erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1974 abläuft, zertifiziertes Saatgut von Rohrschwengel und von Futtererbsen von Sorten zum Verkehr zuzulassen, deren Saatgut in ihrem Gebiet an sich nicht verkehrsfähig ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1974 abläuft, in ihrem Gebiet von Rohrschwengel bis zu 120 Tonnen und von Futtererbsen bis zu 500 Tonnen zertifiziertes Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in einem nationalen italienischen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. November 1974 mit, wieviel „Zertifiziertes Saatgut“ von Rohrschwengel und von Futtererbsen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 1974

Für die Kommission
Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1974

an die Regierung Irlands zu dem Entwurf der irischen Verordnung „European Communities (International Carriage of Passengers) Regulations, 1973“

(74/164/EWG)

Die Ständige Vertretung Irlands übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 31. August 1973 den Entwurf einer Verordnung, die die irische Regierung in Durchführung folgender Verordnungen zu erlassen gedenkt:

- Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen ⁽¹⁾,
- (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates ⁽²⁾,
- (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten ⁽³⁾,
- (EWG) Nr. 517/72 des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾.

Diese Mitteilung stellt eine Anhörung der Kommission gemäß folgenden Artikeln dar:

- 10 der Verordnung Nr. 117/66/EWG,

- 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68,
- 24 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72,
- 22 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72.

Die Mitteilung der irischen Regierung über die Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 ⁽⁵⁾ ist gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung als Unterrichtung der Kommission über die Bestimmungen, die die irische Regierung in Durchführung dieser Verordnung erlassen hat, anzusehen.

Die Kommission bedauert, daß die irische Regierung die Frist nicht eingehalten hat, vor deren Ablauf die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72 und (EWG) Nr. 517/72 hätten erlassen werden müssen.

fest, daß er den Verpflichtungen entspricht, die den wufds der irischen Verordnung stellt die Kommission fest, daß er den Verpflichtungen entspricht, die den Mitgliedstaaten gemäß den genannten Gemeinschaftsverordnungen auferlegt wurden.

Brüssel, den 4. Februar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 12. 6. 1972, S. 1.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1974

zur Anwendung der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(74/165/EWG)

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972⁽²⁾, muß jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines Drittlandes vor der Einreise in das Gebiet der Gemeinschaft mit einer gültigen grünen Karte oder mit einer Bescheinigung über den Abschluß einer Grenzversicherung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft versehen sein.

2. In den Mitgliedstaaten besteht eine unterschiedliche Praxis im Hinblick auf die Geltungsdauer von Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Wege der sogenannten Grenzversicherung. Um zu gewährleisten, daß nach der Beseitigung der Kontrolle der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ein Mißbrauch der Grenzversicherung von Fahrzeugen aus Drittländern ausgeschlossen wird, die nach der Einreise in einen Mitgliedstaat nicht mehr durch eine in anderen

Mitgliedstaaten gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, ist es erforderlich, die in den Mitgliedstaaten bestehende Praxis hinsichtlich der Mindestdauer der Grenzversicherung zu vereinheitlichen.

3. Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission auf der Grundlage des Artikels 155 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis zum 15. Mai 1974 beim Abschluß von Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Wege der Grenzversicherung eine Geltungsdauer von 15 Tagen nicht unterschritten wird.

Brüssel, den 6. Februar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 162; Berichtigung im ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1973, S. 29.

ERSTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1974

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(74/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen spätestens zum 31. Dezember 1973 zu treffen. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Vorschriften erlassen — oder sind im Begriff, dies zu tun —, um sich der Richtlinie insoweit anzupassen, als es die Beseitigung der Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen erfordert, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.

Die nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 1973 ein Übereinkommen entsprechend den Grundzügen des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie vom 24. April 1972 geschlossen. Dies hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgestellt. Das für unbegrenzte Zeit abgeschlossene Übereinkommen ist mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar.

Infolgedessen sind die Voraussetzungen erfüllt — oder werden in Kürze erfüllt sein —, damit die Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zueinander die Kontrolle der Haftpflichtversicherung beseitigen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 15. Mai 1974 an verzichtet jeder Mitgliedstaat auf ein Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und die unter das von den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten am 12. Dezember 1973 abgeschlossene Übereinkommen fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 162; Berichtigung im ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1973, S. 29.

ZWEITE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1974

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(74/167/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 gestattet den Mitgliedstaaten unter den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Kontrolle der Haftpflichtversicherung auch bei der Einreise von Fahrzeugen zu beseitigen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben.

Die nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 1973 mit den nationalen Versicherungsbüros Schwedens, Finnlands, Norwegens, Österreichs und der Schweiz ein Garantieabkommen entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie geschlossen, auf Grund dessen sie sich zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme von Fahrzeugen am Verkehr verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort in einem dieser Drittländer haben. Dies hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgestellt. Das für unbegrenzte Zeit geschlossene Übereinkommen ist mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar.

Die Mitgliedstaaten haben ihre Absicht bekundet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit

den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 anzupassen, als es die Beseitigung der Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen erfordert, die ihren gewöhnlichen Standort in einem der erwähnten Drittländer haben.

Infolgedessen sind die Voraussetzungen erfüllt — oder werden in Kürze erfüllt sein —, damit die Mitgliedstaaten auch in ihren Beziehungen zu den erwähnten Drittländern die Kontrolle der Haftpflichtversicherung beseitigen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 15. Mai 1974 an verzichtet jeder Mitgliedstaat auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in Schweden, in Finnland, in Norwegen, in Österreich und in der Schweiz haben und die unter das von den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer am 12. Dezember 1973 abgeschlossene Übereinkommen fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 162; Berichtigung im ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1973, S. 29.

ANHANG

ZUSATZABKOMMEN ZWISCHEN DEN NATIONALEN BÜROS

vom 12. Dezember 1973

(Nur der französische und der englische Text sind verbindlich)

Artikel 1

- a) Das vorliegende Abkommen ist am 12. Dezember 1973 zwischen folgenden Büros für die Territorien, die gegenüber ihren Namen angegeben sind, geschlossen:

HUK-Verband Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin

Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs Österreich

Bureau Belge des Assureurs Automobile Belgien

Dansk forening for international Motor-køretøjsforsikring Dänemark

Liikennevakuutusyhdistys Finnland

Bureau Central Français des Sociétés d'Assurance contre les Accidents d'Automobiles Frankreich und Monaco

Irish Visiting Motorists' Bureau Irland

Ufficio Centrale Italiano (U.C.I.) Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino

Bureau Luxembourgeois des Assureurs contre les Accidents Automobile Luxemburg

Trafikkforsikrings Forbundet Norwegen

Nederlands Bureau der Motorrijtuigverzekeraars Niederlande

Motor Insurers' Bureau

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Insel Man und Kanalinseln (aber ausschließlich Gibraltars)

Trafikförsäkringsföreningen Schweden

Syndicat Suisse d'Assureurs Automobiles Schweiz und Liechtenstein

Das Abkommen kann nach den Bestimmungen des unten folgenden Artikels 5 auf die Büros anderer Länder ausgedehnt werden.

- b) Jedes Unterzeichnerbüro dieses Abkommens handelt für Rechnung aller zum Geschäft der Kraftverkehrshaftpflichtversicherung in seinem eigenen Land zugelassenen Versicherer.

- c) Die Vertragsparteien stützen sich auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Nr. 72/166/EWG) vom 24. April 1972 über die Annäherung der Gesetze der Mitgliedstaaten bezüglich der Versicherung der aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen herrührenden Zivilhaftpflicht und der Kontrolle der Verpflichtung, diese Haftpflicht zu versichern — (veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 103 vom 2. 5. 1972).

- d) Das vorliegende Abkommen wird an dem Datum in Kraft gesetzt, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die volle Anwendung der im obigen Abschnitt c) genannten Richtlinie festgesetzt wird.

Artikel 2

- a) Wenn ein Kraftfahrzeug, das seinen gewöhnlichen Standort in einem der in Artikel 1 a) genannten Territorien hat, in ein anderes der in demselben Artikel genannten Territorium einreist und dort der für jenes Territorium geltenden obligatorischen Haftpflichtversicherung unterliegt, so wer-

den der Eigentümer, der Halter und/oder der Fahrer als Versicherte im Sinne des Interbüro-Abkommens und als Inhaber einer gültigen Versicherungsbescheinigung des Büros für das Territorium, in dem ein solches Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, angesehen, ob sie tatsächlich im Besitz einer solchen gültigen Bescheinigung sind oder nicht.

- b) In bezug auf die Unterzeichnerbüros dieses Abkommens sind die in Artikel 1 a) genannten Territorien für die Zwecke der Anwendung des vorliegenden Abkommens als ein einziges, ungeteiltes Territorium anzusehen.
- c) Die folgenden Fahrzeuge sind als ihren gewöhnlichen Standort in einem der in Artikel 1 a) genannten Territorien habend anzusehen:
- Fahrzeuge, die in jenem Territorium amtlich zugelassen sind,
 - zweirädrige Fahrzeuge, die nicht zugelassen zu werden brauchen und den in Anlage I enthaltenen Definitionen entsprechen.
- d) In Anlage II genannte Fahrzeuge sind vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossen.
- e) Jede Streitfrage zwischen Büros über die Interpretation des Begriffes „gewöhnlicher Standort“, soweit er oben nicht definiert wurde, wird einem Schiedsgericht vorgelegt. Dieses Schiedsgericht wird aus dem Präsidenten des Council of Bureaux und jeweils einem von den in die Streitfrage verwickelten Büros ernannten Schiedsrichter gebildet. Wenn der Präsident des Council of Bureaux die gleiche Staatsangehörigkeit wie einer der Schiedsrichter hat, ernennt er an seiner Stelle einen anderen Schiedsrichter, dessen Staatsangehörigkeit von seiner eigenen und derjenigen der anderen Schiedsrichter verschieden ist.
- f) Die so ernannten Schiedsrichter entscheiden nach Mehrheit, in letzter Instanz und ohne Einspruchsmöglichkeit. Im Falle der Stimmgleichheit haben der Präsident des Council of Bureaux oder sein Ersatzmann die ausschlaggebende Stimme.

Artikel 3

- a) Das vorliegende Abkommen ändert pro tanto die in der Form des Interbüro-Abkommens zwischen den Partnern des vorliegenden Abkommens bestehenden Vereinbarungen, doch bleiben die bestehenden Vereinbarungen, bis auf diese Änderungen, in Kraft und die Worte und Ausdrücke, denen durch das Interbüro-Abkommen eine besondere Bedeutung gegeben wurde, haben in dem vorliegenden Abkommen dieselbe Bedeutung.
- b) Tritt in dem Territorium des Behandelnden Büros ein Unfall ein, der einen Anspruch gegen die

nach obigem Artikel 2 als Versicherter angesehene Person zur Folge hat, so sind alle in der Form des Interbüro-Abkommens über die Bearbeitung und Regulierung von Schadenfällen bestehenden Vereinbarungen gültig, auch wenn eine gültige Versicherungsbescheinigung fehlt, und solche Vereinbarungen sind, soweit dies praktisch durchführbar ist, so zu interpretieren, als ob sie keine Bestimmung enthielten, welche das Vorhandensein einer Versicherungsbescheinigung fordert.

- c) Insbesondere wird jede Bezugnahme auf ein „Mitglied, das eine Versicherungsbescheinigung ausstellt“, so verstanden, daß sie sich auf das Mitglied, das das Fahrzeug versichert, und beim Nichtbestehen einer Versicherung auf das Büro des Territoriums bezieht, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen wird für eine unbegrenzte Dauer geschlossen.

Jedoch kann jedes Büro dasselbe mit einer Vorankündigungszeit von zwölf Monaten, gerechnet vom Absendungsdatum, durch Kündigungsschreiben an die anderen Unterzeichnerbüros des vorliegenden Abkommens und an das Generalsekretariat des Comité Européen des Assurances sowie an die Regierungsstellen seines Landes und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kündigen.

Darüber hinaus muß das Büro das Sekretariat des Council of Bureaux unverzüglich über diese Kündigung verständigen.

Artikel 5

- a) Das vorliegende Abkommen kann auf Büros ausgedehnt werden, die für Fahrzeuge verantwortlich sind, auf welche die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Artikels 7 der im obigen Artikel 1 c) genannten Richtlinie anzuwenden bereit ist.
- b) Die Ausdehnung des vorliegenden Abkommens auf die Büros anderer Länder kann erst wirksam werden, nachdem

- alle Büros, die schon unterzeichnet haben, durch die Unterzeichnung eines speziellen Dokuments ihr Einverständnis geäußert haben und
- das antragstellende Büro eine Kopie des vorliegenden Abkommens unterzeichnet hat.

Diese Ausdehnungen werden an den Daten in Kraft treten, welche die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den Bestimmungen des Artikels 7, § 3 der in Artikel 1 c) dieses Abkommens genannten Richtlinie festsetzen wird.

UNTERZEICHNUNGSKLAUSEL

Geschlossen beim Hauptsitz des Comité Européen des Assurances in Paris am 12. Dezember 1973 in der Form von drei Exemplaren in französischer Sprache und drei Exemplaren in englischer Sprache.

Ein Exemplar in jeder der beiden Sprachen wird beim Generalsekretariat des Comité Européen des Assurances hinterlegt.

Ein Exemplar in jeder der beiden Sprachen wird bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufbewahrt.

Ein Exemplar in jeder der beiden Sprachen wird beim Sekretariat des Council of Bureaux aufbewahrt.

Das Generalsekretariat des Comité Européen des Assurances wird jedem Unterzeichnerbüro authentische Kopien des vorliegenden Abkommens zuleiten.

Das gleiche Verfahren wird bei allen Zusätzen, Erweiterungen oder Änderungen des vorliegenden Abkommens angewandt werden.

Für den HUK-Verband

Der stellvertretende Präsident

Dr. Hans-Joachim SCHERZBERG

Der Direktor

Hansheinrich BRUMM

Für den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Ein Mitglied des Präsidiums

Dr. Hans HAJEK

Der Sekretär

Dr. Gerhard TOELG

Für das Bureau Belge des Assureurs Automobile

Der Präsident

Jacques WAUTIER

Für die Dansk forening for international Motorkøretøjsforsikring

Der Präsident

C. P. HEIEDE

Der Direktor

M. BOJESEN-KOEFOED

Für Liikennevakuutusyhdistys (Finnish Motor Insurers' Bureau)

Der Direktor

Veikko SOORAMÄKI

Der Direktor

Iikka HONKAJUURI

Für das Bureau Central Français des Sociétés d'Assurances contre les Accidents d'Automobiles

Der Präsident

H. CHATEL

Für das Irish Visiting Motorists' Bureau Ltd.

Der Präsident

Bartholomew K. FITZSIMON

Für das Ufficio Centrale Italiano (U.C.I.)

Der Präsident

RA Camillo CURTI

Für das Bureau Luxembourgeois des Assureurs contre les Accidents Automobile

Der Präsident

Philippe MULLER

Der Sekretär

Fernand THIEL

Für Trafikkforsikrings Forbundet

Der Präsident der Behörde

Thorbjørn CONRADI

Der Generaldirektor

Knut BOYE

Für das Nederlands Bureau der Motorrijtuigverzekeraars

Der Präsident

F. JUTTE

Für das Motor Insurers' Bureau

Der Präsident

Stephen MASEFIELD

Für Trafikförsäkringsföreningen

Der Direktor

Hugo HELLQVIST

Für das Syndicat Suisse d'Assureurs Automobiles (Swiss Group of Motor Insurers)

Der Generalsekretär

Heinrich BRÄNDLI

ANLAGE I

zu dem Zusatzabkommen zwischen den Büros vom 12. Dezember 1973

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin die Fahrräder mit Hilfsmotor, deren Zylinderinhalt 50 ccm und deren Geschwindigkeit 50 km/h nicht übersteigen, sowie die kleinen Motorräder, deren Geschwindigkeit 40 km/h nicht übersteigt, wenn sie mit einem Kennzeichen mit der Angabe des laufenden Jahres versehen sind, wie es in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin vorgeschrieben ist.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Belgien die zweirädrigen Fahrzeuge, die einen Motor mit einem Zylinderinhalt haben, der 50 ccm nicht übersteigt, und die wegen ihrer Konstruktion oder Motorstärke auf ebener Straße die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschreiten können, wenn sie ein Provinzkennzeichen mit einer Jahreszahl tragen, wie es in Belgien vorgeschrieben ist.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Dänemark alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge, einschl. der mit einem einfachen Hilfsmotor, wenn der Fahrer seinen Wohnsitz in diesem Gebiet hat.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Finnland alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge, einschl. der mit einem einfachen Hilfsmotor, wenn der Fahrer seinen Wohnsitz in diesem Gebiet hat.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Frankreich und Monaco die zweirädrigen Kraftfahrzeuge, die mit Pedalen versehen sind und mit einem Hilfsmotor mit einem Zylinderinhalt, der 50 ccm nicht übersteigt, und deren Fahrer seinen legalen Wohnsitz in Frankreich oder Monaco hat.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Italien, in der Vatikanstadt und der Republik San Marino zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einem in einem dieser Gebiete ausgegebenen Identifizierungskennzeichen.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Luxemburg die Kraftfahrzeuge mit zwei Rädern, die mit Pedalen versehen und mit einem Hilfsmotor von höchstens 50 ccm Zylinderinhalt ausgerüstet sind und die durch ihre Konstruktion die Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschreiten, wenn sie mit einem Kennzeichen versehen sind, das in schwarzer Farbe auf gelbem Grund die Nummer des Identitätsdokuments angibt, das vom Transportminister oder seinem Bevollmächtigten ausgestellt wurde.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Norwegen alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge, einschl. der mit einem einfachen Hilfsmotor, wenn der Fahrer seinen Wohnsitz in Norwegen hat.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in den Niederlanden die Kraftfahrzeuge mit zwei Rädern, die mit Pedalen und einem Hilfsmotor versehen sind, dessen Zylinderinhalt 50 ccm nicht übersteigt, wenn sie mit einer Versicherungsbestätigung versehen sind, die dieselbe Nummer trägt wie das Versicherungskennzeichen.

Es werden bezeichnet mit regelmäßigem Standort in Schweden alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge, einschl. der mit einem einfachen Hilfsmotor, wenn der Fahrer seinen Wohnsitz in diesem Gebiet hat.

ANLAGE II

zu dem Zusatzabkommen zwischen den Büros vom 12. Dezember 1973

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Die Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/Std. nicht übersteigt
2. Motorisierte mechanische Geräte, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigt
3. Kraftfahrzeuge und Anhänger mit vorläufiger Zulassung (Zollkennzeichen)

4. Die Kraftfahrzeuge und Anhänger von ausländischen, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Mitglieder und deren Familien, wenn diese Fahrzeuge von den zuständigen Militärbehörden zugelassen sind
5. Fahrzeuge und Anhänger von internationalen Militärhauptquartieren, die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Nordatlantikpaktes (NATO) errichtet werden

BELGIEN

1. Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung (Zollkennzeichen)
2. Privatfahrzeuge von Militärpersonal und ihren Familien, die in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind
3. Offizielle NATO-Fahrzeuge, die den Verfügungen des NATO-Paktes unterliegen

DÄNEMARK

Auf den Faröer-Inseln zugelassene Fahrzeuge

FRANKREICH

Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen

IRLAND

1. Anhänger
2. Fahrzeuge, die nur von einem Fußgänger gefahren werden, d.h. Fahrzeuge, die weder konstruiert sind, noch dazu vorgesehen sind, Fahrer oder Insassen zu transportieren und dessen Eigengewicht nicht 8 cwt (kgs 406,4) übersteigt

ITALIEN, VATIKANSTADT UND SAN MARINO

1. Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung
2. Kraftfahrzeuge mit „AFI“-Kennzeichen (Allied Forces in Italy)
3. Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen (besonders Fahrräder mit Motor)
4. Landwirtschaftliche Maschinen (wie landwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Anhänger und alle anderen Fahrzeuge), die speziell für landwirtschaftliche Arbeiten bestimmt sind
5. Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen
6. Fahrzeuge, die den Streitkräften und anderem militärischem oder zivilem Personal der NATO gehören

LUXEMBURG

1. Landwirtschaftliche Zugmaschinen
2. Motorisierte mechanische Geräte (wie Dampfwalzen, Erdbagger, Mähdrescher usw.)
3. Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung, deren Gültigkeit abgelaufen ist

NIEDERLANDE

1. Fahrzeuge mit vorläufiger Zulassung
2. Privatfahrzeuge, die dem holländischen Militärpersonal und ihren Familien gehören, die in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind
3. Fahrzeuge, die in den Niederlanden stationiertem deutschem Militärpersonal gehören
4. Fahrzeuge, die Personen gehören, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa gehören
5. Die Fahrzeuge der NATO-Streitkräfte

VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, INSEL
MAN, DIE KANALINSELN (unter Ausschluß von Gibraltar)

1. Krankenfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 5 cwt (254 kg)
2. Kraftfahrzeuge, die zum Verkehr auf dem Land bestimmt sind, aber nicht für den Gebrauch auf Straßen bestimmt oder geeignet sind
3. NATO-Fahrzeuge, die den Verfügungen des Londoner Abkommens vom 19. Juni 1951 und des Protokolls von Paris vom 28. August 1952 unterliegen
4. Fahrzeuge mit einem vorläufigen Kennzeichen, dessen Gültigkeit abgelaufen ist

SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

1. Mit einem Motor versehene Handwagen
2. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen mit einer Achse, die nur von einer Person zu Fuß gelenkt werden, die nicht dazu dienen, Anhänger zu ziehen
3. Fahrzeuge mit Motor und Krankenfahrstühle, deren Zylinderinhalt 50 ccm nicht übersteigt und die unter normalen Umständen nicht schneller als 30 km/Std. fahren
4. Fahrzeuge mit einer vorläufigen Zulassung (Zollkennzeichen), deren Gültigkeit abgelaufen ist

ANLAGE III

zum Zusatzabkommen zwischen den Büros vom 12. Dezember 1973

1. *Vorbehaltsklausel des Bureau Central Français*

Die Verpflichtung des Bureau Central Français in bezug auf die Schäden, die von Fahrzeugen mit regelmäßigem Standort in Frankreich oder Monaco verursacht werden, wird wirksam werden, sobald in Frankreich in Kraft gesetzt werden:

1. der in Artikel 6 des Erlasses vom 29. Juni 1973 erwähnte ministerielle Erlaß bezüglich der Unfälle, die sich ereignen in Dänemark, in Irland, in Großbritannien und Nordirland;
2. Gesetze oder Vorschriften, die die bestehenden Verfügungen des Gesetzes vom 24. Februar 1958 über die Pflichtversicherung, des Artikels 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1951 über den Garantiefonds und der für ihre Anwendung eingeführten Vorschriften ändern oder ergänzen, so daß der französische Garantiefonds die Haftpflicht für Unfälle übernehmen wird, die von Fahrzeugen mit regelmäßigem Standort in Frankreich verursacht werden, wenn diese Unfälle nicht durch eine gültige Versicherung gedeckt sind und wenn sie sich innerhalb des Gebietes anderer Staaten ereignen, deren Büros das vorliegende Abkommen unterzeichnet haben.

2. *Vorbehaltsklausel für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in Italien*

Bezüglich der Kraftfahrzeuge mit regelmäßigem Standort in Italien, die in Österreich, in der Schweiz und Liechtenstein verkehren, wird dieses Abkommen in Kraft treten in dem Zeitpunkt, der von den beteiligten Parteien bestimmt wird nach der Mitteilung, daß die notwendigen Maßnahmen ergriffen worden sind:

- um im Fall eines Unfalls innerhalb dieser Gebiete die italienischen Staatsbürger den Einwohnern dieser Gebiete gleichzusetzen in bezug auf die Leistungen des Garantiefonds, wobei die Einwohner dieser Gebiete den italienischen Staatsbürgern bereits gleichgestellt werden, wenn sie in Italien Opfer eines Unfalls werden;
 - um die bestehende Praxis zu beseitigen, daß italienische Kraftfahrer ohne Grüne Karte gezwungen sind, 40 öS oder 3 sfrs an die österreichischen oder schweizerischen Grenzbehörden zu zahlen als Gebühr für die Behandlung möglicher Schäden.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1974

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der cif-Lieferung von Magermilchpulver
im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 193/74

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(74/168/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-
letzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbe-
dingungen und die Anpassungen der Verträge ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 193/74 der Kom-
mission vom 18. Januar 1974 über die Durchführung
einer Ausschreibung für eine dringende Lieferung
von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungs-
mittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten
Kreuz ⁽³⁾ hat die niederländische Interventionsstelle
die Kosten für die cif-Lieferung von 570 Tonnen
Magermilchpulver an das IKRK zugunsten verschiede-
ner Drittländer ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der
Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschrei-
bung der Kosten für die Lieferung von Magermilch-
pulver aus Beständen der Interventionsstellen im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß
nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein
Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die
Ausschreibung aufzuheben.In Anbetracht der abgegebenen Angebote sind die
Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe
festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die Höchstbeträge, die für die Zuschlagserteilung
der Partien im Rahmen der in Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 193/74 vorgesehenen Ausschreibung
zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie A: 2 466 Rechnungseinheiten,

Partie B: 1 729 Rechnungseinheiten,

Partie C: 28 925 Rechnungseinheiten,

Partie D: 16 684 Rechnungseinheiten,

Partie E: 19 414 Rechnungseinheiten,

Partie F: 14 448 Rechnungseinheiten.

(2) Hinsichtlich der Partien G, H, I und J wird die
Ausschreibung aufgehoben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1974

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die fob-Lieferungen von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 233/74 genannten Ausschreibungsverfahrens

(Nur der französische, der niederländische, der deutsche und der englische Text sind verbindlich)

(74/169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 233/74 der Kommission vom 25. Januar 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe ⁽²⁾ haben die belgische, die deutsche, die französische, die niederländische und die britische Interventionsstelle die Lieferung verschiedener Partien von insgesamt 4 852,7 Tonnen für Indien bestimmtes Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm ausgeschrieben.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ schreibt vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

Auf Grund der eingegangenen Angebote und angesichts der Marktlage können die Höchstbeträge in nachstehender Höhe festgesetzt werden. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 233/74

müssen die von den Interventionsstellen in Deutschland und den Benelux-Staaten anwendbaren Höchstbeträge vermindert werden.

Auch ist der den Heranführungs- und Verteilungskosten entsprechende Pauschalbeitrag genau anzugeben, den die Interventionsstellen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 dem Welternährungsprogramm zu zahlen haben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höchstbeträge, die für den Zuschlag der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 233/74 genannten Warenpartien zu berücksichtigen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie A: 528 220 Rechnungseinheiten,
Partie B: 527 660 Rechnungseinheiten,
Partie C: 523 600 Rechnungseinheiten,
Partie D: 528 430 Rechnungseinheiten,
Partie E: 568 063 Rechnungseinheiten,
Partie F: 679 410 Rechnungseinheiten,
Partie G: 301 200 Rechnungseinheiten.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 26 vom 30. 1. 1974, S. 10.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 196 vom 17. 7. 1973, S. 12.

(2) Hinsichtlich der von den Interventionsstellen in Deutschland und den Benelux-Staaten anwendbaren Höchstbeträge werden die in Absatz 1 genannten Be-

träge um 2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert.

Artikel 2

Der dem Welternährungsprogramm nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 von den Interventionsstellen zu zahlende Pauschalbeitrag für die Heranführungs- und Verteilungskosten beträgt 80 US-Dollar je Tonne Magermilchpulver.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1974

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten der cif-Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 194/74

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/170/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 194/74 der Kommission vom 18. Januar 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung für eine dringende Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle die Kosten für die cif-Lieferung von 1 500 Tonnen Magermilchpulver an das IKRK zugunsten von Chile ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist der Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der für die Zuschlagserteilung im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 194/74 vorgesehenen Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 122 111 Rechnungseinheiten für die betreffende Lieferung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die achtunddreißigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(74/171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/73 ⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der achtunddreißigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die achtunddreißigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 12. Februar 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 75 RE/100 kg Butter,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskautions auf 114 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1974

**über die dringende Lieferung von Magermilchpulver, frei Flughafen, nach dem Niger
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(74/172/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3582/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und Äthiopien ⁽³⁾ sieht vor, daß diesen Ländern 14 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2 der genannten Verordnung sieht vor, daß die Beförderung des Magermilchpulvers bis zu den Verteilungsorten von der Gemeinschaft finanziert wird.

Artikel 3 schreibt vor, daß die Beförderung normalerweise im Wege der Ausschreibung vergeben wird oder, in außergewöhnlichen Fällen, durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe.

Die Verordnung (EWG) Nr. 192/74 der Kommission vom 18. Januar 1974 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und Äthiopien ⁽⁴⁾ sieht bestimmte Liefervorschriften vor,

Die plötzliche Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung im Niger macht eine Aktion erforderlich, die es ermöglicht, die Erzeugnisse schnellstmöglich bis in die entferntesten Gebiete des Landes zu beför-

dern. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, von der Transportmöglichkeit durch Flugzeuge, die zu diesem Zweck von der belgischen, der deutschen und der französischen Regierung zur Verfügung gestellt werden, Gebrauch zu machen und für die Beförderung bis zum Verladeflughafen auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Da die belgische, die deutsche und die französische Regierung den Lufttransport übernehmen, sind die betreffenden Interventionsstellen lediglich mit der Beförderung des Magermilchpulvers bis zu den Verladeflughäfen betraut.

In Anbetracht der Lagerbestände bei den Interventionsstellen können die betreffenden Mengen von der belgischen, der deutschen und der französischen Interventionsstelle geliefert werden.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Aktion empfiehlt es sich, daß die Interventionsstellen der Kommission die Höhe der entstandenen Kosten mitteilen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 1 Absätze 1, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 192/74 und in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3582/73 wird eine Lieferung von 300 Tonnen Magermilchpulver nach dem Niger durchgeführt.

(2) Das zu liefernde Magermilchpulver wird abgenommen:

— 100 Tonnen von der belgischen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 33.

- 100 Tonnen von der deutschen Interventionsstelle,
- 100 Tonnen von der französischen Interventionsstelle.

(3) Das Magermilchpulver entspricht bezüglich der Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 77/74 ⁽²⁾, festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 2 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre

Don de la Communauté économique européenne au Niger

A distribuer gratuitement“.

Artikel 2

Die Lieferung erfolgt an dem Datum und bis zu dem belgischen, deutschen und französischen Flughä-

fen, die die Kommission der betreffenden Interventionsstelle mitteilen wird.

Artikel 3

Die Höhe der Beförderungskosten des Magermilchpulvers bis zu den in Artikel 2 genannten Flughäfen wird von der betreffenden Interventionsstelle unter Berücksichtigung der gegebenen Transportmöglichkeiten zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die neununddreißigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(74/173/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 324/74 ⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der neununddreißigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Min-

destverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die neununddreißigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 26. Februar 1974 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist auf 75 RE/100 kg Butter mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,
- b) unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 die Verarbeitungskautions auf 114 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1974, S. 28.